

# **SATZUNG**

*über die*

*Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages der Stadt Bacharach*

vom **12. Juli 1996**

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

## **§ 1**

### **Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages**

Die Stadt erhebt jährlich einen Beitrag zur Deckung von Kosten, die ihr für die Fremdenverkehrswerbung und für die Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen, entstehen (Fremdenverkehrsbeitrag).

## **§ 2**

### **Beitragspflicht**

- (1) Beitragspflichtig sind alle selbständig tätigen Personen und alle Unternehmen, denen im Stadtgebiet durch den Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die ohne in der Stadt ihren Wohn- oder Betriebssitz zu haben, vorübergehend in der Stadt tätig sind. Von der Beitragspflicht bleiben Schausteller oder ähnliche Betriebe ausgenommen, wenn sie anlässlich von Volksfesten vorübergehend im Stadtgebiet tätig sind.
- (2) Beitragspflichtig im Sinne des Absatzes 1 sind die im Rahmenverzeichnis der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, genannten und darüber hinaus sonstige selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit ihnen nach der Ausgestaltung ihrer Tätigkeit unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile durch den Fremdenverkehr erwachsen. Unmittelbare Vorteile haben selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit sie mit den Gästen selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen; mittelbare Vorteile erwachsen denjenigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den Fremdenverkehr erfolgenden Bedarfsdeckung entgeltliche Geschäfte tätigen.
- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, sind sie Gesamtschuldner.
- (4) Nicht der Beitragspflicht unterliegen der Bund, die Länder und kommunale Gebietskörperschaften, soweit sie nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen im Wettbewerb stehen.

### § 3

#### Beitragsmaßstab, Beitragsermittlung

- (1) Der besondere wirtschaftliche Vorteil wird in einem Meßbetrag ausgedrückt, der sich nach den objektiv gegebenen Gewinn- und Verdienstmöglichkeiten bemißt. Bemessungsgrundlage für die Gewinn- und Verdienstmöglichkeiten sind die Einnahmen aus dem Fremdenverkehr (Mehreinnahmen).
- (2) Die Mehreinnahmen werden aus dem Jahresumsatz im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes ermittelt. Wurde die beitragspflichtige Tätigkeit nach dem in Satz 1 genannten Zeitraum aufgenommen, so wird der Umsatz insoweit auf der Grundlage vergleichbarer Betriebe und nach den Umständen des Einzelfalles durch die Stadt geschätzt. Der Umsatzanteil, der aus dem Fremdenverkehr erzielt wird, ist für die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten beitragspflichtigen Personen und Unternehmen bestimmt; für die darüber hinaus sonstigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen, soweit ihnen nach der Ausgestaltung ihrer Tätigkeit unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile durch den Fremdenverkehr erwachsen, wird der Umsatzanteil, der aus dem Fremdenverkehr erzielt wird, von der Stadt geschätzt. Für Personen und Unternehmen, die nicht zur Umsatzsteuer herangezogen werden, werden ein dem Umsatz nach Satz 1 vergleichbarer Betrag und der Anteil, der aus dem Fremdenverkehr erzielt wird, von der Stadt geschätzt. Bei der Schätzung nach den Sätzen 2, 3 Halbsatz 2 und 4 werden die Art und der Umfang der Tätigkeit, die Lage und Größe der Betriebsräume, die Zusammensetzung des Kundenkreises und die Zeitspanne berücksichtigt, in der die Tätigkeit innerhalb des Erhebungszeitraumes ausgeübt wird. Die Stadt kann Erklärungen über Grundlagen der Schätzungen verlangen. Die Erklärungen sind solche im Sinne der §§ 149 ff. der Abgabenordnung (AO). Der Schätzung sind die im Satzungsanhang verzeichneten Hauptansätze für Betriebszweige und spezifische Zuschläge sowie Abzüge zu Grunde zu legen. In Grenzfällen oder bei Betrieben, die nicht verzeichnet sind, findet Satz 4 Anwendung.
- (3) Die Gewinn- und Verdienstmöglichkeiten einer Tätigkeit werden durch den niedrigsten Reingewinnsatz der am Beginn des Erhebungszeitraumes geltenden Richtsatzsammlung für Rheinland-Pfalz für den nach Abs. 2, Satz 1 maßgebenden Zeitraum bestimmt. Ist für die betreffende Tätigkeit dort ein Gewinnsatz nicht angegeben, so wird der anzuwendende Gewinnsatz von der Stadt auf der Grundlage der in Absatz 2 Satz 5 genannten Kriterien geschätzt.
- (4) Der Meßbetrag wird auf Grund der Mehreinnahmen nach Absatz 2 mit dem im Einzelfall maßgebenden Gewinnsatz nach Absatz 3 ermittelt.
- (5) Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu ermitteln.
- (6) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird in jedem Erhebungszeitraum nach einem Vomhundertsatz des Meßbetrags bemessen. Dieser Vomhundertsatz (Beitragsatz) wird jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt.

### § 4

#### Entstehung der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht am 1. Januar des jeweiligen Erhebungszeitraums; Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Wird die beitragspflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Erhebungszeitraums aufgenommen, entsteht die Beitragsschuld erst mit der Aufnahme dieser Tätigkeit.

## § 5

### Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Der Beitragspflichtige hat der Stadt die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit und auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrags mitzuteilen.
- (2) Kommt der Beitragspflichtige den Anzeige- und Auskunftspflichten nach Absatz 1 nicht nach, so kann die Stadt die erforderlichen Ermittlungen selbst vornehmen oder die Grundlagen für die Beitragsermittlung schätzen. Die Schätzung erfolgt nach Maßgabe des gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 KAG entsprechend anwendbaren § 162 AO.

## § 6

### Vorausleistungen, Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Beitragsschuldner hat am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres eine Vorausleistung auf seine Beitragsschuld für den laufenden Erhebungszeitraum zu entrichten. Die Vorausleistung beträgt jeweils ein Viertel des im letzten Beitragsbescheid festgesetzten Beitrags. Die Stadt kann die Vorausleistung auf die Beitragsschuld an den Beitrag anpassen, der sich voraussichtlich für den laufenden Erhebungszeitraum ergeben wird; dies gilt auch, wenn die Voraussetzungen für die Beitragspflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraums eintreten. Ist die Beitragsschuld höher als die Summe der Vorausleistungen, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheids zu entrichten (Abschlußzahlung). Ist die Beitragsschuld kleiner als die Summe der Vorausleistungen, so wird der Unterschiedsbetrag nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheids dem Beitragsschuldner erstattet.
- (2) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig; Absatz 1 bleibt unberührt.
- (3) Übt der Beitragsschuldner mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert darzustellen.
- (4) Hat der Beitragsschuldner aus eigenen Mitteln über die Eigenwerbung hinaus nach Unterrichtung der Stadt nachweislich Leistungen für die in § 1 bezeichneten gemeindlichen Zwecke im Erhebungszeitraum erbracht, kann ihm auf Antrag der Betrag dieser Leistungen auf den geschuldeten Fremdenverkehrsbeitrag angerechnet werden. Als Leistungen für gemeindliche Zwecke gelten auch Beiträge an den örtlichen Verkehrsverein, wenn dieser ganz oder teilweise die in § 1 bezeichneten gemeindlichen Zwecke erfüllt. Eine Erstattung findet nicht statt.

## § 7

### Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 5 Abs. 1 dieser Satzung die Aufnahme einer beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrags nicht oder nicht vollständig mitteilt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG, die mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden kann.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrags A vom 16.07.1993 außer Kraft.

**RAHMENVERZEICHNIS**

über Schätzungskriterien nach 3, Abs. 2, Satz 7

---

1.	Hauptansätze	
1.1	Hotels, Motels, Fremdenheime, andere Beherbergungsbetriebe und Campingplätze	70
1.2	Cafes, Konditoreien, Eisdielen, Bars, Tanzdielen, Kinos, Varietes und Kabarets	50
1.3	Andenkengeschäfte, Verkaufsstände, Trinkhallen	60
1.4	Gast- und Speisewirtschaften, Imbißstuben und Straußwirtschaften, Gutsausschankbetriebe	50
1.5	Mietautos, Taxis, Reisebüros, Autobusreiseunternehmen und andere Verkehrsbetriebe	30
1.6	Bäckereien, Metzgereien, Lebensmittelgeschäfte, Getränke- und Genußmittelgeschäfte	30
1.7	Apotheken, Drogerien, Friseure, Desinfektoren und Kosmetiksalons	30
1.8	Gärtnereien, Blumengeschäfte, Textilien, kunstgewerbliche Betriebe und sonstige Einzelhandelsgeschäfte	30
1.9	Weinhandlungen, Weinprobierstände, Brennereien und Weinbaubetriebe mit überwiegendem Selbstvermarkteranteil	40
1.10	Tankstellen und Autoreparaturen	20
1.11	Ärzte, Zahnärzte, Heilpraktiker, Gesundheitspfleger, Gymnastiklehrer, Masseur, Saunen und ähnliche Dienstleistungsbetriebe	10
1.12	Bier- und Mineralwasserniederlassungen	20
1.13	Handwerker und andere Gewerbe- oder handelstreibende Betriebe	20
1.14	Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Fotografen	10
1.15	Banken, Wechselstuben und sonstige Geld- und Kreditinstitute	20

1.16 Weinkommissionen und Makler 40

Werden Betriebe in Kombination vorstehender Betriebsgruppen geführt und ist eine getrennte Erfassung nicht möglich, wird als Hauptansatz das Mittel der Einzelansätze der Betriebsgruppen angenommen. Für Betriebe, die nicht in vorstehendem Verzeichnis erfaßt sind ist 3, Abs. 2, Satz 2 anwendbar.

2. **Zuschläge und Abzüge**  
nach Lage des Betriebes und nach der Art der Tätigkeit für Betriebe mit unmittelbarem wirtschaftlichen fremdenverkehrsbedingten Vorteil

2.1 **Zuschläge**

2.1.1 **Stadtkern, Geschäftszentrum (Zone 1)** 30

Oberstraße/Mainzer Straße von Einmündung Bahnstraße über Markt bis Koblenzer Straße 1;  
Kranenstraße, Bauerstraße, Marktstraße, Fleischstraße, Auf der Münze;  
Langstraße von Einmündung Münze bis Einmündung Bauerstraße;  
Parkplatz und Schiffsanleger Rhein;  
Blücherstraße von Einmündung Markt bis Einmündung Burgweg;  
Rosenstraße;

2.1.2 **Stadtkern-Nahbereich (Zone 2)** 20

Koblenzer Straße ab Haus Nr. 2 bis Ende;  
Langstraße von Einmündung Bauerstraße bis Ende;  
Blücherstraße von Einmündung Burgweg bis Haus Nr. 66;  
Bahnstraße;  
Strandbadweg;  
B 9, Rheinanlagen, Campingplatz;  
Spurgasse, Zollstraße;  
Mainzer Straße und Einmündung Bahnstraße bis Einmündung K 25;

2.1.3 **Blücherstraße bis Nauheim (Zone 3)** 10

Blüchersraße von Haus Nr. 67 bis Nauheim (Einmündung Schloßbergweg);  
alle in den Zonen 1 und 2 nicht erfaßten Bereiche im Stadtgebiet, ohne Stadtteile;

2.2 **Abzüge**

2.2.1 Stadtteil Medenscheid	20
2.2.2 Stadtteil Neurath	20
2.2.3 Stadtteil Henschhausen	20
2.2.4 Stadtteil Steeg	10

3. **Weitere Schätzungskriterien**

In begründeten Fällen unterliegen weitere Zuschläge oder Abzüge auf den Hauptansatz besonderen Kriterien. Dies sind insbesondere,

- Art und Umfang der Tätigkeit,
- Größe des Betriebes,
- Betriebsweise,

- Zusammensetzung des Kundenkreises,
- Zeitspanne, in der die Tätigkeit innerhalb des Erhebungszeitraumes ausgeübt wird.

Die Entscheidung obliegt im Einzelfall dem Ermessen der zuständigen Verwaltung (Stadtbürgermeister, Verbandsgemeindeverwaltung).

#### 4. Privatzimmervermieter

Für Vermieter von Privatzimmer an Gäste wird pro Bett ein jährlicher Fremdenverkehrsbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrages wird jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt.

#### 5. Winzer- und Weinbaubetriebe

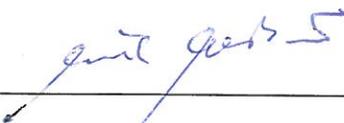
Für Winzer- und Weinbaubetriebe ist, wenn der Jahresumsatz nicht ermittelt werden kann, ersatzweise die Hektarertragsfläche anstelle des Jahresumsatzes nach 3, Abs. 2 als Beitragsmaßstab heranzuziehen.

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) ist eine Verletzung der Bestimmungen über Ausschließungsgründe (§ 22 Absatz 2 GemO) und die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

12. Juli 1996

55422 Bacharach, den .....



  
\_\_\_\_\_  
Erich Mießner, Stadtbürgermeister

STÄDTEBAULICHER RAHMENPLAN STADT BACHARACH

